



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1986

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	19. 2. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst – VAPgVKD)	206

203015

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des gehobenen
vermessungstechnischen Dienstes
und die Laufbahn des
gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**
(Ausbildungsverordnung gehobener vermessungs-
technischer und kartographischer Dienst – VAPgVKD)
Vom 19. Februar 1986

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

I. Einstellung

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen

1. des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen,
2. des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes (Absatz 1 Nr. 1 u. 2) kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für seine Laufbahn geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder das Abschlußzeugnis dieses Studiengangs in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt,
4. bei Ablauf der vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes die nach § 6 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) maßgebliche Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht oder um weniger als ein Jahr überschritten haben wird.

(3) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes (Absatz 1 Nr. 3) kann eingestellt werden, wer das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in dem Studiengang Landkartentechnik (Kartographie) oder das Abschlußzeugnis dieser Studienrichtung in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt. Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 finden Anwendung.

§ 2

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind

für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes

die Regierungspräsidenten,
das Landesvermessungsamt,
die Landschaftsverbände,
die Kreise und die kreisfreien Städte,
die Gemeinden, die ein Vermessungsamt unterhalten,
das von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird und bei dem mindestens ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes beschäftigt ist,
der Kommunalverband Ruhrgebiet;

für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung

das Landesamt für Agrarordnung;

für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes

das Landesvermessungsamt.

(2) Der Innenminister kann auf Antrag auch andere Behörden des Landes sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, die über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen, als Ausbildungsbehörden für den gehobenen kartographischen Dienst zulassen.

§ 3

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Ausbildungsbehörden zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
4. eine beglaubigte Abschrift des in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder in Absatz 3 genannten Abschlußzeugnisses
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 4

Einstellung

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(2) Die Bewerber werden in der Regel am 1. August eines jeden Jahres eingestellt.

(3) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber als weitere Unterlagen eine Geburtsurkunde oder ein Geburtschein und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Der Bewerber hat außerdem bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden so rechtzeitig zu beantragen, daß es der Ausbildungsbehörde vor der Einstellung vorliegt.

§ 5

Rechtsstellung des Beamten

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Vermessungsinspektoranwärter(in)“ bzw. „Kartographeninspektoranwärter(in)“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

II. Ausbildung

§ 6

Ausbildungsdauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und Prüfung. Er dauert drei Jahre und endet mit der bestandenen Laufbahnprüfung.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst werden achtzehn Monate der Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der für die Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3) geführt haben.

§ 7

Verlängerung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt ist von der Ausbildungsbehörde zu verlängern, wenn der aus-

zubildende Beamte (Anwärter) das Ausbildungsziel dieses Abschnittes nicht erreicht hat.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll von der Ausbildungsbehörde ferner verlängert werden, wenn der Anwärter die Laufbahnprüfung erstmalig nicht besteht.

(3) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 jeweils ein halbes Jahr nicht überschreiten.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann ebenfalls wegen längerer Krankheit oder aus Anlaß eines Sonderurlaubs verlängert werden.

(5) Im Falle der Verlängerung können Ausbildungsabschnitte oder Teile von Ausbildungsabschnitten dem Abschlußlehrgang folgen.

§ 8

Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter ist von seiner Ausbildungsbehörde zu entlassen,

- a) wenn er die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt,
- b) wenn er das Ausbildungsziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht und der Vorbereitungsdienst aus solchem Anlaß bereits einmal verlängert worden ist,
- c) oder wenn sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 35 LBG vorliegt.

§ 9

Ausbildungsplan

Anlagen
1-3

Die Ausbildung erfolgt nach einem der Ausbildungspläne, die dieser Verordnung beigelegt sind (Anlagen 1 bis 3). Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Der Einführungs- und der Abschlußlehrgang werden an einem vom Innenminister im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmenden Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt. Der Einführungslehrgang soll am Anfang und der Abschlußlehrgang am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen.

§ 10

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsbehörde weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bestimmten anderen Behörden (Ausbildungsstellen) im Einvernehmen mit diesen zu.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle, bei der der Anwärter ausgebildet wird, ist der Vorgesetzte des Anwärters. Die Befugnis der Ausbildungsbehörde, dienstrechtliche Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 11

Ausbildungsleiter und Ausbilder

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt einen Beamten zum Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter hat den Gang der Ausbildung zu bestimmen und die Ausbildung zu überwachen. Er hat für jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan aufzustellen. Der Ausbildungsleiter soll die Ausbilder und Anwärter über aktuelle Probleme der Ausbildung unterrichten und auf die Beseitigung etwa auftretender Mängel der Ausbildung hinwirken.

(3) Die Ausbilder unterweisen die Anwärter und leiten sie an. Sie haben sich an Hand kleinerer von den Anwärtern selbständig auszuführenden Arbeiten (z. B. Übungen, Lösung praktischer Fälle im Innen- und Außendienst, Bearbeitung ausgewählter Vorgänge, Kurzvorträge) über den Lernfortschritt zu vergewissern.

§ 12

Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die durch die Vorbildungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3) erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse des Anwärters in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben fachpraktisch ergänzt werden.

(2) Durch die Ausbildung soll der Anwärter in die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden und unter den Anforderungen der Praxis den Vollzug technischer Aufgaben seiner Laufbahn kennenlernen. Dazu ist er über die allgemeinen und fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterweisen und in ihrer Anwendung zu schulen.

(3) Im Abschlußlehrgang sollen die während der übrigen Ausbildungsabschnitte erworbenen Rechts- und Verwaltungskennntnisse vertieft und planmäßig ergänzt werden. Der Unterricht wird im einzelnen nach dem im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgestellten Lehr- und Stoffverteilungsplan durchgeführt.

§ 13

Beschäftigungsnachweis, Beurteilung

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich dem Ausbilder, nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Bei Ausbildungsabschnitten, die als Lehrgang gestaltet werden, ist die Teilnahme zu bescheinigen. Über alle anderen Ausbildungsabschnitte ist eine Beurteilung abzugeben. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 22 festgesetzten Noten zu bewerten. Das Ausbildungsziel in einem Ausbildungsabschnitt ist erreicht, wenn die Beurteilung mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(3) Die Beurteilungen sind dem Anwärter bekanntzugeben und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

III. Laufbahnprüfung

§ 14

Allgemeines

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter für seine Laufbahn befähigt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des fachpraktischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung wird von Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel am Ende des Abschlußlehrgangs abgelegt. Die mündliche Prüfung findet am Sitz des zuständigen Prüfungsausschusses statt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Ausbildungs- und Aufsichtsbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinwirken. § 76 LPVG bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein.

§ 15

Meldung zur Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeitpunkte, zu dem die Ausbildungsbehörde den Anwärter zur Prüfung zu melden und die Ausbildungsakte vorzulegen hat.

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Für jede Laufbahn (§ 1) beruft der zuständige Fachminister einen Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnung:

- a) Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen,
- b) Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem,
2. einem weiteren Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes,
3. zwei Beamten des gehobenen Dienstes der betreffenden Laufbahn und
4. einer am Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Abschlußlehrgang (Ausbildungsabschnitt VI bzw. V) tätigen Lehrkraft.

(4) Der in Absatz 3 Nr. 2 genannte Beamte und einer der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Beamten, die in den Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe a) berufen werden, sollen Bedienstete einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(6) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Jeder Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 2 genannten Bezeichnung.

(8) Der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe a) hat seinen Sitz beim Regierungspräsidenten Münster, der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe b) beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe c) beim Landesvermessungsamt.

§ 17

Zuständigkeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er veranlaßt die Ladung der Anwärter und benachrichtigt die Ausbildungsbehörden und den Fachminister. Das nach § 9 Satz 3 bestimmte Studieninstitut für kommunale Verwaltung setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Tage fest, an denen die schriftliche Prüfung abgelegt wird (vgl. § 14 Abs. 3).

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll durch die schriftliche Prüfung zeigen, daß er verwaltungs- und rechtsbezogene Aufgaben seiner Laufbahn sicher erfassen und das Ergebnis übersichtlich darstellen kann.

Anlage 4 (2) In der Prüfung ist je eine schriftliche Arbeit aus den Prüfungsfächern (Anlage 4) zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind an vier möglichst aufeinanderfolgenden Tagen in je fünf Stunden zu bearbeiten.

(4) Die Aufgaben im Prüfungsfach 3 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Mitglied nach § 16 Abs. 3 Nr. 4, die übrigen Aufgaben im Benehmen mit einem vermessungstechnischen Mitglied ausgewählt. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

§ 19

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Anwärter sind auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung hinzuweisen. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben werden erst in Gegenwart der Anwärter geöffnet.

(2) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Anwärter seine Arbeit unterschrieben dem Aufsichtsführenden abzugeben.

(3) Über den Verlauf der Prüfung fertigt der Aufsichtsführende eine Niederschrift an. Er trägt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Aushändigung und der Abgabe ein. Die

abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und diesen umgehend dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von diesem benannten Mitglied zuzuleiten.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 22 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Ist ein Anwärter zu einer schriftlichen Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen oder hat er seine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Wer in zwei oder mehr Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Falle teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter mit, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen alsbald. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und teilt dies mindestens eine Woche vorher dem Anwärter mit. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Anwärter auf Antrag bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung umfaßt die in der Anlage 4 aufgeführten Prüfungsfächer. Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Anwärter in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig geprüft werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Für jeden Anwärter soll die Prüfungsdauer insgesamt etwa eine Stunde betragen.

(4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuß mit einer der in § 22 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten.

(5) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Bewertung

Die Bewertung ist nach den folgenden Noten und Punktzahlen vorzunehmen:

sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 1 Punkt;
gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 2 Punkte;
befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 3 Punkte;
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punkte;
mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 5 Punkte;
ungenügend	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	= 6 Punkte.

§ 23

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis (Abschlußnote) fest und gibt es dem Anwärter bekannt.

(2) Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Punktzahlen rechnerisch zusammengefaßt. Die Punktzahlen der schriftlichen Prüfung werden mit doppeltem Gewicht, die der mündlichen Prüfung mit einfachem Gewicht berücksichtigt. Dem errechneten Punktwert entspricht eine der folgenden Noten:

- 1,00 bis 1,74 Punkte sehr gut
- 1,75 bis 2,49 Punkte gut
- 2,50 bis 3,24 Punkte befriedigend
- 3,25 bis 4,00 Punkte ausreichend
- 4,01 bis 5,00 Punkte mangelhaft
- 5,01 bis 6,00 Punkte ungenügend.

(3) Der Prüfungsausschuß kann diesen Punktwert nach dem Gesamteindruck, den er von der Persönlichkeit des Anwärters, insbesondere von seiner Leistungsbereitschaft, gewonnen hat, bei Punktwerten von 4,01 bis 4,20 auf 4,00 heben.

(4) Wird das Gesamtergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 24

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über die Prüfung ist für jeden Anwärter eine Niederschrift zu fertigen, in der die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zusammen mit den Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Eine Abschrift der Prüfungsniederschrift ist der Ausbildungsbehörde des Anwärters zu übersenden.

(3) Der Anwärter hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung seine Prüfungsarbeiten und die über die Bewertung der Prüfungsleistungen gefertigte Niederschrift einzusehen.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel nach § 16 Abs. 7 zu versehen.

(2) Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist der Ausbildungsbehörde des Anwärters zu übersenden.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 26

Unterbrechung der Prüfung
Rücktritt von der Prüfung

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsabschnitte abzulegen, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Der Anwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Legt ein Anwärter aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen Teile der Prüfung nicht ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfange die Prüfung fortzusetzen ist.

§ 27

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht, oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, oder sich bei den schriftlichen Arbeiten anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat, kann von dem Aufsichtsführenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über weitere Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Anwärters. Er kann je nach Schwere der Verfehlung

- a) Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung oder der Verstoß gegen die Ordnung bezieht, für „ungenügend“ erklären,
- b) dem Anwärter die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegen oder
- c) den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Hat der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Über die Dauer der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 2 und 3).

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

§ 29

Wirkung der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Anwärters, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 30

Berichte über Prüfungsergebnisse

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse (§ 16 Abs. 2) berichten ihrem Fachminister zum 1. Mai eines jeden Jahres über die Ergebnisse der Prüfungen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Anwärter, die den Vorbereitungsdienst am 1. Mai 1985 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung fort.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

Musterausbildungsplan
für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Ausbildungs- Abschn.	Ausbildungs- Dauer (Monate)	Ausbildungs- stellen	Ausbildungsinhalt
I	5 davon 1	Kreis/kreisfreie Stadt – Katasteramt – Einführungslehrgang	Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften Benutzung des Liegenschaftskatasters (Einsicht, Auskunft, Auszüge) Grundzüge der Bodenschätzung Überwachung des TP- und NivP-Feldes, Wiederherstellung von TP und NivP, Herstellung und Erneuerung des AP-Feldes Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 Grundstückswertermittlung Gutachterausschuß, Geschäftsstelle soweit nicht in Abschnitt II In dem Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter 2 Wochen lang bei einem Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und der Grundakten, die Grundzüge des Grundbuchsrechts und die Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch kennenlernen.
II	3	Gemeinde – Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, das von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird –	Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der städtebaulichen Sanierung Grundstückswertermittlung, Gutachterausschuß, Geschäftsstelle soweit nicht in Abschnitt I Grundzüge der Bauordnung, Grundzüge des kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesens
III	1	Landesvermessungsamt	Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder Topographische Landesaufnahme Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke
IV	1	Regierungspräsident	Aufbau und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung Aufgaben der Sonderaufsicht und der Aufsicht über die ObVermIng Allgemeine Verwaltungsaufgaben
V	5	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde des Anwärters
VI	3	Abschlußlehrgang	Vergl. Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis (Anlage 4, insbesondere Prüfungsfach 3 und 4)

Der Erholungsurlaub soll möglichst während der Ausbildungsabschnitte I und V genommen werden.

Anlage 2

(zu § 9)

Musterausbildungsplan

für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausbildungs-Abschn.	Ausbildungs-Dauer (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	9 davon 1	Amt für Agrarordnung Einführungslehrgang	Vorbereitung und Aufstellung von Beschlüssen, Anordnungen, Feststellungen, Entwürfen und Plänen im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Wertermittlungsverfahren sowie Ausführung von Flächen- und Wertberechnungen Aufstellung und Laufendhaltung der Nachweise und Verzeichnisse Grenzfeststellung und Neuordnung der Ortslagen Absteckung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der neuen Grundstücke Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten, Aufstellung von Kostenanschlägen Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
II	2,5	Kreis/kreisfreie Stadt – Katasteramt –	Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften Benutzung des Liegenschaftskatasters (Einsicht, Auskunft, Auszüge) Grundzüge der Bodenschätzung Überwachung des TP- und NivP-Feldes, Wiederherstellung von TP und NivP Herstellung und Erneuerung des AP-Feldes Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 In dem Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter 2 Wochen lang bei einem Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und der Grundakten, die Grundzüge des Grundbuchsrechts und die Verbindungen zwischen Grundbuch, Liegenschaftskataster und Flurbereinigungsplan kennenlernen.
III	1	Landesvermessungsamt	Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder Topographische Landesaufnahme Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke
IV	2,5	Landesamt für Agrarordnung NW	Allgemeine Verwaltungsaufgaben Haushaltsangelegenheiten in Verbindung mit der Vergabe, der Durchführung und der Abrechnung von Baumaßnahmen Einführung in die Arbeiten der Technischen Zentralstelle (Datenverarbeitung, Luftbilddauswertung, Reprographie und Druck, Katasterübergabe) Vertiefte Ausbildung über die einzelnen Abschnitte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten des Landesamtes als obere Flurbereinigungsbehörde
V	3	Abschlußlehrgang	Vergl. Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis (Anlage 4, insbesondere Prüfungsfach 3 und 4)

Der Erholungsurlaub soll möglichst während des Ausbildungsabschnitts I genommen werden.

Musterausbildungsplan
für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Abschn.	Ausbildungs-Dauer (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	7 davon 1	Landesvermessungsamt Einführungslehrgang	Entstehung, Herstellung und Fortführung der topographischen Landeskartenwerke Topographische, chorographische und thematische Kartographie Reproduktions- und drucktechnische Arbeitsverfahren bei der Kartenherstellung Automation in der Kartographie Geschäfts- und Kostenabwicklung der kartographischen- und reproduktionstechnischen Arbeiten Grundzüge des Urheberrechts
II	1	Landesvermessungsamt	Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes sowie Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder Topographische Landesaufnahme
III	2	Kreisfreie Stadt – Vermessungs- und Katasteramt –	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 Herstellung und Fortführung von Stadtgrundkarten und städtischen Kartenwerken
IV	5	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde des Anwärters
V	3	Abschlußlehrgang	Vergl. Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis (Anlage 4, insbesondere Prüfungsfach 3 und 4)

Der Erholungsurlaub soll möglichst während der Ausbildungsabschnitte I und IV genommen werden.

Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis der Laufbahnprüfung

I Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Prüfungsfach 1 – Landesvermessung und Liegenschaftskataster

Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder

Topographische Landesaufnahme

Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke

Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Einrichtung und Führung des Grundbuchs

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen

Verwendung des Liegenschaftskatasters für Verwaltung und Wirtschaft

Bodenschätzung

Prüfungsfach 2 – Planung, Bodenordnung, Grundstückswertermittlung

Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Erschließung und der Enteignung, der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgaben des Vermessungswesens im Rahmen des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes

Bodenordnung

Ermittlung von Grundstückswerten und Bodenrichtwerten

Grundzüge der Bauordnung

Prüfungsfach 3 – Allgemeine Rechtsgrundlagen

Staats- und Verfassungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeine Staatslehre, Grundgesetz und Landesverfassung; insbesondere: Gesetzgebungsverfahren und Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)

Verwaltung und Verwaltungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln)

Grundzüge des Kommunalverfassungsrechts

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)

Grundzüge des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Prüfungsfach 4 – Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Vermessungs- und Katastergesetz

Flurbereinigungsgesetz

Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Gebührengesetz, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des Enteignungsrechts, Nachbarrecht

Urheberrecht

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

II Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**Prüfungsfach 1 – Verfahrenstechnik**

Aufstellung des Flurbereinigungsbeschlusses

Wertermittlungsverfahren

Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Aufstellung und Laufendhaltung der Nachweise und Verzeichnisse

Flächen- und Wertberechnungen

Bearbeitung und Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und seiner Änderungen

Einrichtung und Führung der öffentlichen Bücher

Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis

Prüfungsfach 2 – Vermessungstechnik und Ausbau

Feststellung der Grenzen von Flurbereinigungsgebieten

Neuordnung der Ortslagen

Absteckung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten

Aufstellung von Kostenanschlägen

Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen

Prüfungsfach 3 – Allgemeine Rechtsgrundlagen

Wie Prüfungsfach 3 der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes

Prüfungsfach 4 – Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Flurbereinigungsgesetz

Gemeinheitsteilungsgesetz, Gemeinschaftsaufgabengesetz

Vermessungs- und Katastergesetz, Bundesbaugesetz

Gebührengesetz, Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterbehörden

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des Enteignungsrechts, Nachbarrecht

Landschaftsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

Grundzüge der nordrhein-westfälischen Bauordnung

Grundzüge des Rechts über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

III Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**Prüfungsfach 1 – Kartenkunde, Landesvermessung und Liegenschaftskataster**

Entstehung, Herstellung und Fortführung der topographischen Landeskartenwerke sowie der Stadtgrundkarten und städtischen Kartenwerke

Topographische, chorographische, thematische Kartographie und ihre Erzeugnisse

Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder, Topographische Landesaufnahme

Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Prüfungsfach 2 – Technologie (Kartentechnik, Reproduktions- und Drucktechnik sowie Automation in der Kartographie)

Arbeitsverfahren und -abläufe der Kartenherstellung und -fortführung

Arbeitsverfahren und -abläufe im Bereich der Reproduktion und Drucktechnik

Kenntnisse der Zeichen-, Gravur- und Montagetechnik, Materialkunde

Grundzüge der Arbeitstechniken bei den Korrekturlesungen und Taxen

Grundzüge der Automation in der Kartographie

Prüfungsfach 3 – Allgemeine Rechtsgrundlagen

Wie Prüfungsfach 3 der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes

Prüfungsfach 4 – Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Vermessungs- und Katastergesetz

Rechtsgrundlagen der Organisation der Vermessungsverwaltungen

Urheberrechtsgesetz

Grundzüge des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359